

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 44 (1971)

**Heft:** 3

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



---

## VON MONAT ZU MONAT

---

### Das Dienstbüchlein

Eine auf den 1. Mai 1970 in Kraft getretene Gesamtrevision der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1969 über das *militärische Kontrollwesen*, mit welcher die Vorschriften über das Dienstbüchlein gewisse grundsätzliche Neuerungen erfahren haben, lenkt den Blick auf das schweizerische *Dienstbüchlein*. Wir möchten im folgenden die Entstehung, die praktische Bedeutung und rechtliche Natur sowie — als wichtige Sonderfrage — das Problem der Benützbarkeit des Dienstbüchleins als Ausweisschrift etwas näher betrachten.

1. Als mit der Bundesversammlung von 1874 anstelle des bisherigen Kontingentssystems die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, erwies es sich als notwendig, einen für die ganze Eidgenossenschaft gültigen *Ausweis über die Wehrpflichterfüllung* zu schaffen. Eine Verordnung vom 31. März 1875 über die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen (die erste eidgenössische Kontrollverordnung) schrieb hiefür die Einführung eines besondern *Dienstbüchleins* vor, das der Kontrolle der Erfüllung der Dienst-, beziehungsweise der Ersatzpflicht zu dienen hatte. Ein Generalbefehl des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, vom 25. August 1875 ordnete an, dass alle bei den eidgenössischen Truppen eingeteilten Wehrmänner das Dienstbüchlein noch vor der ersten Truppenmusterung vom Herbst 1875 erhalten sollten. Eingetragen werden sollten die Dienstleistungen ab 1875; früher geleisteter Militärdienst war nicht einzutragen.

Das schweizerische Dienstbüchlein ist somit *heute 95 Jahre alt*. Es wurde wohl im Verlauf der Jahre im einen oder andern Punkt geändert; insbesondere wurde es erheblich vereinfacht und ist — sehr zu seinem Vorteil — von den Weisungen für die Pflege der Füsse bis zu den Angaben über den Umfang der Wehrpflicht entlastet worden. Im wesentlichen hat jedoch das Dienstbüchlein bis auf den heutigen Tag seine äussere Gestalt und auch seine praktische Bedeutung beibehalten.

Seit dem Jahre 1875 wird das Dienstbüchlein jedem schweizerischen Wehrpflichtigen sowie nun auch den FHD übergeben und muss von ihnen persönlich aufbewahrt werden.